

Synopsis Gesellschaftsvertrag SWG GmbH

Gesellschaftsvertrag der SWG GmbH	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
§ 1 Firma und Sitz (1) Die Gesellschaft führt die Firma Stadtwerke Gütersloh GmbH (2) Sitz der Gesellschaft ist Gütersloh.	§ 1 Firma und Sitz (1) Die Gesellschaft führt die Firma Stadtwerke Gütersloh GmbH. (2) Sitz der Gesellschaft ist Gütersloh.	<i>unverändert</i>
§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung, der Bezug, der Handel, der Transport und die Verteilung von Strom, Gas, Wasser und Wärme, die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs, der Betrieb von Bädern, sowie die Durchführung sonstiger der Versorgung und Entsorgung dienender Aufgaben (z.B. Telekommunikation). (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.	§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung, der Bezug, der Handel, der Transport und die Verteilung von Strom, Gas, Wasser und Wärme, die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs, der Betrieb von Bädern sowie die Durchführung sonstiger der Versorgung und Entsorgung dienender Aufgaben (z.B. Telekommunikation). (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.	<i>unverändert</i>

Synopse Gesellschaftsvertrag SWG GmbH

Gesellschaftsvertrag der SWG GmbH	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
§ 3 Unternehmensziele Bei der Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Unternehmensgegenstände sind Umwelt und Klimaschutzaufgaben von besonderer Bedeutung. Sowohl ökologische wie auch ökonomische Ziele sind einvernehmlich zu berücksichtigen.	§ 3 Unternehmensziele Bei der Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Unternehmensgegenstände sind Umwelt und Klimaschutzaufgaben von besonderer Bedeutung. Sowohl ökologische wie auch ökonomische Ziele sind einvernehmlich zu berücksichtigen.	<i>unverändert</i>
§ 4 Stammkapital, Stammeinlage (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 37.700.000 Euro. Daran sind die Stadt Gütersloh und die Stadtwerke Bielefeld GmbH beteiligt. (2) Die Stadt Gütersloh hat als alleinige Gründungsgesellschafterin ihre Stammeinlage in voller Höhe dadurch erbracht, dass sie das Betriebsvermögen des Eigenbetriebes Stadtwerke Gütersloh als Ganzes mit den zugehörigen Aktiva und Passiva sowie allen Rechten und Pflichten im Wege der Ausgliederung zur Neugründung nach §§ 168 ff., 123 Abs. 3 UmwG nach näherer Maßgabe des Ausgliederungsplans vom 31.12.98 auf die Gesellschaft übertragen hat. Als Einbringungswert ist der Buchwert des zu übertragenden Vermögens auf der Grundlage der Bilanz zum 31.12.98 festgesetzt worden. Der das Stammkapital übersteigende Wert ist als Agio der Kapitalrücklage zugeführt worden.	§ 4 Stammkapital, Stammeinlage (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 37.700.000 Euro. Daran sind die Stadt Gütersloh und die Stadtwerke Bielefeld GmbH beteiligt. (2) Die Stadt Gütersloh hat als alleinige Gründungsgesellschafterin ihre Stammeinlage in voller Höhe dadurch erbracht, dass sie das Betriebsvermögen des Eigenbetriebes Stadtwerke Gütersloh als Ganzes mit den zugehörigen Aktiva und Passiva sowie allen Rechten und Pflichten im Wege der Ausgliederung zur Neugründung nach §§ 168 ff., 123 Abs. 3 UmwG nach näherer Maßgabe des Ausgliederungsplans vom 31.12.98 auf die Gesellschaft übertragen hat. Als Einbringungswert ist der Buchwert des zu übertragenden Vermögens auf der Grundlage der Bilanz zum 31.12.98 festgesetzt worden. Der das Stammkapital übersteigende Wert ist als Agio der Kapitalrücklage zugeführt worden.	<i>unverändert</i>
§ 5 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft	§ 5 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft	<i>unverändert</i>

Synopsis Gesellschaftsvertrag SWG GmbH

Gesellschaftsvertrag der SWG GmbH	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.	(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.	
§ 6 Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger, ansonsten in dem in der Hauptsatzung bestimmten Bekanntmachungsorgan der Stadt Gütersloh.	§ 6 Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger, ansonsten in dem in der Hauptsatzung bestimmten Bekanntmachungsorgan der Stadt Gütersloh.	unverändert
§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile (1) Die Verfügung, insbesondere Übertragung oder Verpfändung, über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. (2) Die Regelungen des Absatzes 1 gelten nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen bzw. Teilen von Geschäftsanteilen auf Gesellschaften, an denen die Stadt Gütersloh oder die Stadtwerke Bielefeld GmbH (im Folgenden auch „SWB“ genannt) mittelbar oder unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte innehat, wenn der Übernehmer zugleich dem zwischen der Stadt Gütersloh und der SWB abgeschlossenen Konsortialvertrag beiträgt. (3) Ein Gesellschafter, der einen Geschäftsanteil an oder auf einen Dritten, der nicht von der vorstehenden Sonderregelung des Abs. 2 erfasst ist, ganz oder teilweise veräußern oder in sonstiger Weise übertragen will, hat diesen zuerst dem bzw. den anderen	§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile (1) Die Verfügung, insbesondere Übertragung oder Verpfändung, über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. (2) Die Regelungen des Absatzes 1 gelten nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen bzw. Teilen von Geschäftsanteilen auf Gesellschaften, an denen die Stadt Gütersloh oder die Stadtwerke Bielefeld GmbH (im Folgenden auch „SWB“ genannt) mittelbar oder unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte innehat, wenn der Übernehmer zugleich dem zwischen der Stadt Gütersloh und der SWB abgeschlossenen Konsortialvertrag beiträgt. (3) Ein Gesellschafter, der einen Geschäftsanteil an oder auf einen Dritten, der nicht von der vorstehenden Sonderregelung des Abs. 2 erfasst ist, ganz oder teilweise veräußern oder in sonstiger Weise übertragen will, hat diesen zuerst dem bzw. den anderen	unverändert

Synopse Gesellschaftsvertrag SWG GmbH

Gesellschaftsvertrag der SWG GmbH	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
Gesellschafter(n) durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein anzubieten. Der Kaufpreis ist nach den jeweils geltenden Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen und Anteilsbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf zu ermitteln; er ist jedoch bei einem Erwerb seitens der Stadt Gütersloh bzw. einer in Abs. 2 bezeichneten Gesellschaft begrenzt durch denjenigen Betrag, den der Veräußerungs- bzw. Übertragungswillige für den Erwerb der anzubietenden Geschäftsanteile bzw. des entsprechenden Teils davon zu zahlen bzw. aufgrund des Kapitalerhöhungsbeschlusses vom 19.11.01 aufzuwenden hatte. Die Bewertung erfolgt durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, der den Jahresabschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres geprüft und testiert hat bzw. als Abschlussprüfer für das vorherige Geschäftsjahr bestellt ist. Der Verkaufsinteressent kann das Verkaufsangebot nach Vorliegen der Wertermittlung durch den Wirtschaftsprüfer zurückziehen. Die Erklärung über die Annahme des Kaufangebots muss dem anbietenden Gesellschafter innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Wertermittlung durch den Wirtschaftsprüfer zugehen, anderenfalls gilt dieses als abgelehnt. Ein Geschäftsanteil oder ein Teil eines Geschäftsanteils, dessen Erwerb von dem bzw. den anderen Gesellschafter(n) abgelehnt worden ist, kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und der Bedingung, dass der Erwerber dem obengenannten Konsortialvertrag	Gesellschafter(n) durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein anzubieten. Der Kaufpreis ist nach den jeweils geltenden Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen und Anteilsbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf zu ermitteln; er ist jedoch bei einem Erwerb seitens der Stadt Gütersloh bzw. einer in Abs. 2 bezeichneten Gesellschaft begrenzt durch denjenigen Betrag, den der Veräußerungs- bzw. Übertragungswillige für den Erwerb der anzubietenden Geschäftsanteile bzw. des entsprechenden Teils davon zu zahlen bzw. aufgrund des Kapitalerhöhungsbeschlusses vom 19.11.2001 aufzuwenden hatte. Die Bewertung erfolgt durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, der den Jahresabschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres geprüft und testiert hat bzw. als Abschlussprüfer für das vorherige Geschäftsjahr bestellt ist. Der Verkaufsinteressent kann das Verkaufsangebot nach Vorliegen der Wertermittlung durch den Wirtschaftsprüfer zurückziehen. Die Erklärung über die Annahme des Kaufangebots muss dem anbietenden Gesellschafter innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Wertermittlung durch den Wirtschaftsprüfer zugehen, anderenfalls gilt dieses als abgelehnt. Ein Geschäftsanteil oder ein Teil eines Geschäftsanteils, dessen Erwerb von dem bzw. den anderen Gesellschafter(n) abgelehnt worden ist, kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und der Bedingung, dass der Erwerber dem obengenannten Konsortialvertrag	

Synopsis Gesellschaftsvertrag SWG GmbH

Gesellschaftsvertrag der SWG GmbH	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
zwischen der Stadt Gütersloh und der SWB vorab durch unwiderrufliche schriftliche Erklärung gegenüber dem bzw. den anderen Gesellschafter(n) beitrtritt, an einen Dritten veräußert oder übertragen werden. Wurde der Geschäftsanteil bzw. der Teil eines Geschäftsanteils zu einem niedrigeren als den Gesellschaftern angebotenen Preis veräußert, haben die anderen Gesellschafter ein der Höhe ihrer Beteiligung entsprechendes anteiliges Vorkaufsrecht.	zwischen der Stadt Gütersloh und der SWB vorab durch unwiderrufliche schriftliche Erklärung gegenüber dem bzw. den anderen Gesellschafter(n) beitrtritt, an einen Dritten veräußert oder übertragen werden. Wurde der Geschäftsanteil bzw. der Teil eines Geschäftsanteils zu einem niedrigeren als den Gesellschaftern angebotenen Preis veräußert, haben die anderen Gesellschafter ein der Höhe ihrer Beteiligung entsprechendes anteiliges Vorkaufsrecht.	
§ 8 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind: 1. die Geschäftsführer, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung.	§ 8 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind: 1. die Geschäftsführer, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung.	unverändert
§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. (3) Der/Die Geschäftsführer ist/sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. (4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, geben sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. (5) Der/Die Geschäftsführer leitet/leiten die Gesellschaft unter	§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. (3) Der/Die Geschäftsführer ist/sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. (4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, geben sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. (5) Der/Die Geschäftsführer leitet/leiten die Gesellschaft unter	Einfügung des Abs. 6 (Kontrollkriterium VO 1370/2007)

Synopsisse Gesellschaftsvertrag SWG GmbH

Gesellschaftsvertrag der SWG GmbH	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.	Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung. (6) Für Abstimmungen in der Gesellschafterversammlung der Stadtbus Gütersloh GmbH bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Gütersloh GmbH. Sie ist bei Abstimmungen in der Gesellschafterversammlung der Stadtbus Gütersloh GmbH an Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden.	
§ 10 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 14 Mitgliedern besteht. Der Bürgermeister der Stadt Gütersloh gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. Weitere sechs Mitglieder, darunter der hauptamtliche Beigeordnete der Stadt Gütersloh, der für Umweltfragen zuständig ist, werden vom Rat der Stadt Gütersloh und weitere drei Mitglieder vom Rat der Stadt Bielefeld entsandt. Zudem gehören dem Aufsichtsrat vier Arbeitnehmervertreter an, die von allen wahlberechtigten Arbeitnehmern der Gesellschaft in entsprechender Anwendung der §§ 76. 77 BetrVG 1952 gewählt werden. Arbeitnehmervertreter kann in entsprechender Anwendung des § 7 BetrVG nur sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und	§ 10 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 14 Mitgliedern besteht. Sieben Mitglieder werden vom Rat der Stadt Gütersloh und weitere drei Mitglieder vom Rat der Stadt Bielefeld entsandt. Der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Gütersloh müssen den durch die Stadt Gütersloh entsandten Mitgliedern angehören. Ebenso soll ein hauptamtlicher Beigeordneter der Stadt Gütersloh dieser Gruppe angehören. Zudem gehören dem Aufsichtsrat vier Arbeitnehmervertreter an, die nach den Bestimmungen des § 108a GO NRW sowie der Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO)	<i>Gebotene Anpassung des Abs. 1 an Änderungen der §§ 108a, 108b, 113 Gemeindeordnung NRW</i>

Synopsis Gesellschaftsvertrag SWG GmbH

Gesellschaftsvertrag der SWG GmbH	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
Arbeitnehmer der Gesellschaft ist. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder werden der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt. (2) Der Aufsichtsrat ist konstituiert, wenn die Mitglieder der Anteilseignerseiten bestellt sind. Seine Amtszeit endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Gütersloh. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt unter Beachtung von Abs. 1 eine Neubestellung durch den Entscheidungsberechtigten für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. (3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes, das durch die Stadt Gütersloh oder die Arbeitnehmer entsandt bzw. gewählt wurde, endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt, der Stadtverwaltung Gütersloh oder dem Kreis der Arbeitnehmer der Gesellschaft. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes fort. (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Scheidet ein geborenes Mitglied aus, so ist vom Rat der Stadt Gütersloh ein neues Mitglied zu entsenden, das in	von den Beschäftigten der Gesellschaft gewählt und vom Rat der Stadt Gütersloh bestellt werden. Die entsandten bzw. bestellten Aufsichtsratsmitglieder werden der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt. (2) Der Aufsichtsrat ist konstituiert, wenn die Mitglieder der Anteilseignerseiten bestellt sind. Seine Amtszeit endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Gütersloh. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt unter Beachtung von Abs. 1 eine Neubestellung durch den Entscheidungsberechtigten für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. (3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes, das durch die Stadt Gütersloh oder die Arbeitnehmer entsandt bzw. gewählt wurde, endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt, der Stadtverwaltung Gütersloh oder dem Kreis der Arbeitnehmer der Gesellschaft. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes fort. (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Scheidet ein geborenes Mitglied aus, so ist vom Rat der Stadt Gütersloh ein neues Mitglied zu entsenden, das in	

Synopsis Gesellschaftsvertrag SWG GmbH

Gesellschaftsvertrag der SWG GmbH	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
die Stellung des ausscheidenden Mitglieds eintritt. (5) Ein vom Rat der Stadt Gütersloh oder vom Rat der Stadt Bielefeld entsandtes oder bestelltes Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den jeweiligen entsendungs- bzw. bestellberechtigten Rat abberufen und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden. Jede Entsendung bzw. Bestellung und jede Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam. (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird. (7) Die Aufsichtsratsmitglieder der Stadt Gütersloh und die der Stadtwerke Bielefeld GmbH sowie die Arbeitnehmervertreter unterliegen, soweit gesetzlich zulässig, den jeweiligen Weisungen des entsendungsberechtigten Rates. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Mitgliedern des Aufsichtsrates durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren, soweit sie nicht gesetzlich zur Auskunft verpflichtet sind. (8) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.	die Stellung des ausscheidenden Mitglieds eintritt. (5) Ein vom Rat der Stadt Gütersloh oder vom Rat der Stadt Bielefeld entsandtes oder bestelltes Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den jeweiligen entsendungs- bzw. bestellberechtigten Rat abberufen und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden. Jede Entsendung bzw. Bestellung und jede Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam. (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird. (7) Die Aufsichtsratsmitglieder der Stadt Gütersloh und die der Stadtwerke Bielefeld GmbH sowie die Arbeitnehmervertreter unterliegen, soweit gesetzlich zulässig, den jeweiligen Weisungen des entsendungs- bzw. bestellberechtigten Rates. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Mitgliedern des Aufsichtsrates durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren, soweit sie nicht gesetzlich zur Auskunft verpflichtet sind. (8) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.	

Synopsis Gesellschaftsvertrag SWG GmbH

Gesellschaftsvertrag der SWG GmbH	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
§ 11 Innere Ordnung des Aufsichtsrates (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Stadt Gütersloh. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter, der aus dem Kreis der vom Rat der Stadt Bielefeld entsandten Mitglieder vorgeschlagen wurde. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. (2) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern oder wenn es von einem Geschäftsführer oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Zur ersten Sitzung nach Beginn einer Amtszeit wird der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. (3) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr tagen. (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 7 Mitglieder, davon mehr als die Hälfte Mitglieder seitens der Stadt Gütersloh und mindestens ein vom Rat	§ 11 Innere Ordnung des Aufsichtsrates (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Stadt Gütersloh. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter, der aus dem Kreis der vom Rat der Stadt Bielefeld entsandten Mitglieder vorgeschlagen wurde. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. (2) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern oder wenn es von einem Geschäftsführer oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Zur ersten Sitzung nach Beginn einer Amtszeit wird der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in elektronischer/digitaler Form (z.B. per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. (3) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr tagen. (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens sieben Mitglieder, davon mehr als die Hälfte Mitglieder seitens der Stadt Gütersloh und mindestens ein vom Rat	<i>Erweiterung der Einberufungsmöglichkeiten mittels digitaler Medien</i>

Synopsis Gesellschaftsvertrag SWG GmbH

Gesellschaftsvertrag der SWG GmbH	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
der Stadt Bielefeld entsandtes Mitglied, anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2 S. 3 bis 5 finden Anwendung. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern nicht dieser im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen, Mitarbeiter der Gesellschaft allerdings nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführung. Die beiden Gesellschaftervertreter sind zu den Aufsichtsratssitzungen zu laden. Der Aufsichtsrat hat einen Schriftführer zu bestellen, der Mitglied des Aufsichtsrates oder Arbeitnehmer der Gesellschaft sein muss. (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit hat der Bürgermeister der Stadt Gütersloh zwei Stimmen; dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu. (7) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch schriftliche oder	der Stadt Bielefeld entsandtes Mitglied, anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2 S. 3 bis 5 finden Anwendung. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern nicht dieser im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen, Mitarbeiter der Gesellschaft allerdings nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführung. Die beiden Gesellschaftervertreter sind zu den Aufsichtsratssitzungen zu laden. Der Aufsichtsrat hat einen Schriftführer zu bestellen, der Mitglied des Aufsichtsrates oder Arbeitnehmer der Gesellschaft sein muss. (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit hat der Bürgermeister der Stadt Gütersloh zwei Stimmen; dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu. (7) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch schriftliche oder	

Synopsisse Gesellschaftsvertrag SWG GmbH

Gesellschaftsvertrag der SWG GmbH	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
telekommunikative Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen bzw. sich an der Abstimmung beteiligen. Abs. 8 gilt entsprechend. (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzustellen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Punkte der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Gütersloh GmbH“ abgegeben. (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese kann die Einrichtung von Ausschüssen vorsehen, die an Stelle des Aufsichtsrats entscheiden; § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG gilt entsprechend.	telekommunikative Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen bzw. sich an der Abstimmung beteiligen. Abs. 8 gilt entsprechend. (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzustellen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Punkte der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Gütersloh GmbH“ abgegeben. (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese kann die Einrichtung von Ausschüssen vorsehen, die an Stelle des Aufsichtsrats entscheiden; § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG gilt entsprechend	

Synopsis Gesellschaftsvertrag SWG GmbH

Gesellschaftsvertrag der SWG GmbH	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung in dem in § 111 AktG festgelegten Umfang und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. (2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab. (3) Der Aufsichtsrat entscheidet über folgende Angelegenheiten: 1. Vorschlag über Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung sowie die Entlastung der Geschäftsführung, 2. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge von Mitgliedern der Geschäftsführung und der Prokuristen, 3. Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers, 4. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. (4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die folgenden Geschäftsführungsangelegenheiten: 1. Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarife sowie der	§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung in dem in § 111 AktG festgelegten Umfang und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. (2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab. Dies gilt nicht für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in Bezug auf die Stimmrechtsausübung in der Gesellschafterversammlung der Stadbus Gütersloh GmbH. (3) Der Aufsichtsrat entscheidet über folgende Angelegenheiten: 1. Vorschlag über Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung sowie die Entlastung der Geschäftsführung, 2. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge von Mitgliedern der Geschäftsführung, 3. Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers, 4. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung, 5. Rahmenbedingungen für die Anstellungsverträge mit außertariflich Beschäftigten. (4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die folgenden Geschäftsführungsangelegenheiten: 1. Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarife sowie der allgemeinen Versorgungsbedingungen,	Einfügung von Abs. 2 S.2 (Kontrollkriterium VO 1370/2007)

Synopsis Gesellschaftsvertrag SWG GmbH

Gesellschaftsvertrag der SWG GmbH	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
allgemeinen Versorgungsbedingungen, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen / Wegebenutzungsverträgen, 3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird, 4. Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird, 5. Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird, 6. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit verbundenen Unternehmen, ausgenommen Unternehmensverträge i.S. von §§ 291, 292 Abs. 1 AktG, für die § 14 Abs. 1 eingreift, 7. Erteilung und Widerruf von Prokuren, 8. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft.	2. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen / Wegebenutzungsverträgen, 3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird, 4. Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird, 5. Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Betrag überschritten wird, 6. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit verbundenen Unternehmen, die einen Wert von 250.000 Euro je Vertrag p.a. übersteigen, ausgenommen Unternehmensverträge i.S. von §§ 291, 292 Abs. 1 AktG, für die § 14 Abs. 1 eingreift, 7. Erteilung und Widerruf von Prokuren, 8. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft.	

Synopsis Gesellschaftsvertrag SWG GmbH

Gesellschaftsvertrag der SWG GmbH	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
(5) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach § 11 Abs. 7 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung oder die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen. (6) § 105 AktG über die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft gilt entsprechend.	(5) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach § 11 Abs. 7 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung oder die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen. (6) § 105 AktG über die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft gilt entsprechend.	
§ 13 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch vom Aufsichtsrat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. § 11 Abs. 2 Satz 4 sowie Satz 5 hinsichtlich der Berechnung der Frist finden Anwendung.	§ 13 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch vom Aufsichtsrat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. § 11 Abs. 2 Satz 3, Satz 4 sowie Satz 5 hinsichtlich der Berechnung der Frist finden Anwendung. Der Gesellschafter Stadt Gütersloh kann entsprechend der vorstehenden Vorschriften jederzeit eine Gesellschafterversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen, wenn nur über die Stimmabgabe in der Stadtbuss Gütersloh GmbH eine Beschlussfassung erfolgen soll.	<i>Einfügung des Abs. 1 S. 2, Abs. 4 S. 4 und Abs. 5 S. 6 (Kontrollkriterium VO 1370/2007)</i>

Synopsis Gesellschaftsvertrag SWG GmbH

Gesellschaftsvertrag der SWG GmbH	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. (3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist. (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht. Das Stimmrecht der Stadt Gütersloh nimmt ein vom Rat bestellter Vertreter wahr. (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. § 11 Abs. 2 Satz 4 sowie Satz 5 hinsichtlich der Berechnung der Frist finden Anwendung. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.	(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. (3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist. (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht. Das Stimmrecht der Stadt Gütersloh nimmt ein vom Rat bestellter Vertreter wahr. Dieser Vertreter führt auch den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung, in welcher nur über die Stimmabgabe in der Stadtbus Gütersloh GmbH eine Beschlussfassung erfolgen soll. (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. § 11 Abs. 2 Satz 4 sowie Satz 5 hinsichtlich der Berechnung der Frist finden Anwendung. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Gesellschafterversammlung, in der nur über die Stimmabgabe in der Stadtbus Gütersloh GmbH eine Beschlussfassung erfolgen soll, ist immer – aber auch nur dann – beschlussfähig, wenn	

Synopsis Gesellschaftsvertrag SWG GmbH

Gesellschaftsvertrag der SWG GmbH	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
(6) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst. Jede 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. (7) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag oder im Konsortialvertrag etwas anderes bestimmt ist. (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. § 11 Abs. 8 Satz 2 findet Anwendung. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. (9) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben wird. (10) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen, Mitarbeiter der Gesellschaft allerdings nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.	der Gesellschafter Stadt Gütersloh ordnungsgemäß vertreten ist. (6) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst. Jede 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. (7) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag oder im Konsortialvertrag etwas anderes bestimmt ist. (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. § 11 Abs. 8 Satz 2 findet Anwendung. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. (9) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben wird. (10) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen, Mitarbeiter der Gesellschaft allerdings nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.	

Synopsis Gesellschaftsvertrag SWG GmbH

Gesellschaftsvertrag der SWG GmbH	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten: 1. Feststellung des Jahresabschlusses sowie Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, 2. Verwendung des Jahresergebnisses und den Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes, 3. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, 4. Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung der Gesellschaft, 5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, 6. Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, 7. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder, 8. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern, 9. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291, 292 Abs. 1 AktG sowie der Abschluss von Betriebsführungsverträgen über das Unternehmen im Ganzen oder über wesentliche Teile, 10. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen, 11. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,	§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten: 1. Feststellung des Jahresabschlusses sowie Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes nach Maßgabe des § 16, 2. Verwendung des Jahresergebnisses und den Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes nach Maßgabe des § 15, 3. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, 4. Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung der Gesellschaft, 5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, 6. Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, 7. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder, 8. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern, 9. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291, 292 Abs. 1 AktG sowie der Abschluss von Betriebsführungsverträgen über das Unternehmen im Ganzen oder über wesentliche Teile, 10. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen, 11. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von	Anpassung an abweichende Gewinnverteilung in Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Klarstellung in Nr. 13 (Kontrollkriterium VO 1370/2007)

Synopsis Gesellschaftsvertrag SWG GmbH

Gesellschaftsvertrag der SWG GmbH	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
12. Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile (§ 7). (2) Unbeschadet der gesetzlichen Mehrheitserfordernisse bedürfen Beschlüsse zu Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sowie zu Ziff. 9 bis 11 zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der SWB.	Unternehmen und Beteiligungen, 12. Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile (§ 7), 13. Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung der Stadbus Gütersloh GmbH. (2) Unbeschadet der gesetzlichen Mehrheitserfordernisse bedürfen Beschlüsse zu Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sowie zu Ziff. 9 bis 11 zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der SWB.	
	§ 15 Gewinnverteilung (1) Verlustübernahmeverpflichtung der Stadtwerke Gütersloh GmbH Infolge des zwischen der Stadtwerke Gütersloh GmbH und der Stadbus Gütersloh GmbH bestehenden Gewinnabführungsvertrages ist die Stadtwerke Gütersloh GmbH verpflichtet, jeden Jahresfehlbetrag der Stadbus Gütersloh GmbH auszugleichen. Die Verlustübernahmeverpflichtung der Stadtwerke Gütersloh GmbH entsteht am 31.12. eines jeden Wirtschaftsjahres für dieses Wirtschaftsjahr. (2) Gewinnanteil der Stadtwerke Bielefeld GmbH Die Stadtwerke Bielefeld GmbH soll im Rahmen der Gewinnverteilung der Stadtwerke Gütersloh GmbH so gestellt werden, als ob (a) der Stadtwerke Gütersloh GmbH kein Aufwand aus der in Absatz 1 beschriebenen Verlustübernahmeverpflichtung gegenüber der	Neuaufnahmen einer Regelung zur abweichenden Gewinnverteilung. Die Stadtwerke Bielefeld GmbH wird im Hinblick auf die Gewinnverteilung so gestellt, wie sie stünde, wenn der ÖPNV durch die SWG bzw. eine Tochtergesellschaft der SWG nicht durchgeführt werden würde.

Synopsis Gesellschaftsvertrag SWG GmbH

Gesellschaftsvertrag der SWG GmbH	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
	Stadtbus Gütersloh GmbH entstanden und (b) dementsprechend die Ertragssteuerbelastung der Gesellschaft nicht reduziert worden wäre. Um dies sicherzustellen, wird neben dem nach den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften i. S. d. § 275 Abs. 2 Nr. 16 HGB auszuweisenden Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (im Folgenden „tatsächlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“) der Stadtwerke Gütersloh GmbH der „fiktive Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ ermittelt, auf dessen Basis der Gewinnanteil der Stadtwerke Bielefeld GmbH berechnet wird. Der fiktive Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag wird so berechnet, dass dem tatsächlichen Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag der Aufwand aus der in Absatz 1 beschriebenen Verlustübernahmeverpflichtung gegenüber der Stadtbus Gütersloh GmbH wieder hinzugerechnet und das in diesem Aufwand enthaltene Ertragssteuerminderungspotential, das nach den jeweils gültigen Steuergesetzen und Steuersätzen zu ermitteln ist (im Folgenden „Ertragssteuerminderungspotential“), abgezogen wird. Der Gewinnanteil der Stadtwerke Bielefeld GmbH beträgt 49,9 % des fiktiven Jahresüberschusses. (3) Ausgleichsverpflichtung der Stadt Gütersloh Die Stadt Gütersloh ist verpflichtet, den der Stadtwerke Gütersloh GmbH entstehenden Aufwand aus der in Absatz 1 beschriebenen Verlustübernahmeverpflichtung für jedes Wirtschaftsjahr durch	

Synopsisse Gesellschaftsvertrag SWG GmbH

Gesellschaftsvertrag der SWG GmbH	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
	Zuzahlung in die Kapitalrücklage i. S. v. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB insoweit auszugleichen, als der tatsächliche Jahresüberschuss nicht ausreicht, um den nach Absatz 2 ermittelten Gewinnanteil der Stadtwerke Bielefeld zu bedienen. Im Fall eines tatsächlichen Jahresfehlbetrages entsteht die Ausgleichsverpflichtung der Stadt Gütersloh in Höhe des tatsächlichen Jahresfehlbetrages und des Gewinnanteils der Stadtwerke Bielefeld GmbH, ist aber der Höhe nach begrenzt auf den Aufwand aus der in Absatz 1 beschriebenen Verlustübernahmeverpflichtung gegenüber der Stadtbus Gütersloh GmbH abzüglich des Ertragssteuerminderungspotentials und eines ggf. bestehenden rechnerischen Anteils der Stadt Gütersloh am fiktiven Jahresüberschuss. Die Ausgleichsverpflichtung der Stadt Gütersloh entsteht am 31.12. eines jeden Wirtschaftsjahres für dieses Wirtschaftsjahr, also zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Verlustübernahmeverpflichtung der Stadtwerke Gütersloh GmbH gegenüber der Stadtbus Gütersloh GmbH aus dem Gewinnabführungsvertrag gemäß Absatz 1 entsteht. Die Ausgleichsverpflichtung ist zehn Bankarbeitstage nach Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Gütersloh GmbH zur Zahlung fällig. (4) Aufstellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Gütersloh GmbH Der Jahresabschluss der Stadtwerke Gütersloh GmbH wird in einem	

Synopsis Gesellschaftsvertrag SWG GmbH

Gesellschaftsvertrag der SWG GmbH	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
	ersten Schritt vorläufig nach den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften unter Ausweis des tatsächlichen Jahresüberschusses/Jahresfehlbetrags i. S. d. § 275 Abs. 2 Nr. 16 HGB aufgestellt. Reicht der tatsächliche Jahresüberschuss nicht aus, um den nach Absatz 2 ermittelten Gewinnanteil der Stadtwerke Bielefeld GmbH vollständig zu bedienen und ist demzufolge zum 31.12. des betreffenden Wirtschaftsjahres eine Ausgleichsverpflichtung der Stadt Gütersloh zu bilanzieren, so wird der verbindliche Jahresabschluss der Stadtwerke Gütersloh GmbH gemäß § 268 Absatz 1 HGB unter Verwendung des ganzen Jahresergebnisses bei gleichzeitiger Auflösung der Kapitalrücklage in Höhe der bilanzierten Ausgleichsverpflichtung aufgestellt. Weist der vorläufige Jahresabschluss einen tatsächlichen Jahresfehlbetrag aus, obgleich sich ein fiktiver Jahresüberschuss ergibt, gilt der vorstehende Satz entsprechend mit der Maßgabe, dass ggf. ein weiterer Teilbetrag der Kapitalrücklage zulasten beider Gesellschafter aufzulösen ist, um einen Bilanzgewinn ausweisen zu können, der zur Erfüllung des Gewinnanteils der Stadtwerke Bielefeld GmbH ausreicht. Gleiches gilt für den Fall, dass der vorläufige Jahresabschluss einen tatsächlichen und einen fiktiven Jahresfehlbetrag ausweist. Reicht der tatsächliche Jahresüberschuss dagegen aus, um den nach Absatz 2 ermittelten Gewinnanteil der Stadtwerke Bielefeld GmbH vollständig zu erfüllen, wird der verbindliche Jahresabschluss unter Ausweis des tatsächlichen Jahresüberschusses aufgestellt.	

Synopsis Gesellschaftsvertrag SWG GmbH

Gesellschaftsvertrag der SWG GmbH	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
	(5) Gewinnanteil der Stadt Gütersloh Die Stadt Gütersloh erhält einen Gewinnanteil nur insoweit, als der tatsächliche Jahresüberschuss größer ist als der nach Absatz 2 ermittelte Gewinnanteil der Stadtwerke Bielefeld GmbH. Im Übrigen hat die Stadt Gütersloh keinen Anspruch auf einen Anteil am Gewinn der Stadtwerke Gütersloh GmbH. (6) Gewinnvortrag / Verlustvortrag Durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter kann ein tatsächlicher Jahresüberschuss als Gewinn vorgetragen oder den Gewinnrücklagen zugeführt werden. Soweit ein ausschüttungsfähiger Gewinnanteil thesauriert wird, wird dieser Betrag für jeden Gesellschafter auf einem gesondert zu führenden Gewinnrücklagenkonto festgehalten. Ein im Verlustfall i. S. v. Abs. 4 Satz 4 nach Auflösung der Kapitalrücklage in Höhe der von der Stadt Gütersloh zu leistenden Ausgleichsverpflichtung verbleibender Bilanzverlust kann entweder vorgetragen oder durch Entnahme aus Rücklagen ausgeglichen werden.	
§ 15 Wirtschaftsplan (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des	§ 16 Wirtschaftsplan (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des	<i>Einfügung des Abs. 2 und Abs. 4 als Folgeanpassung wegen</i>

Synopsis Gesellschaftsvertrag SWG GmbH

Gesellschaftsvertrag der SWG GmbH	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
Geschäftsjahres hierüber auf Vorschlag des Aufsichtsrates beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Der mittelfristigen Finanzplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. (2) Für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung und den entsprechenden Vorschlag des Aufsichtsrats ist der Wirtschaftsplan unter gesondertem Ausweis der Verlustübernahme der Stadtbuss Gütersloh GmbH und der Ausgleichspflicht der Stadt Gütersloh nach § 15 Abs. 3 aufzustellen. Der Beschlussfassung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. aller Vertreter in der Gesellschafterversammlung unterliegt der Wirtschaftsplan ohne Einbeziehung des Betrags aus der Verlustübernahme der Stadtbuss Gütersloh GmbH. Über die Höhe des geplanten Jahresfehlbetrags der Stadtbuss Gütersloh GmbH beschließen im Aufsichtsrat in derselben Sitzung nur der Bürgermeister der Stadt Gütersloh, die seitens der Stadt Gütersloh entsandten Mitglieder und die Arbeitnehmervertreter bzw. in der Gesellschafterversammlung nur der seitens der Stadt Gütersloh bestellte Vertreter. (3) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen. (4) Auf Anforderung der Gesellschaft leistet die Stadt Gütersloh nach Maßgabe der Festlegungen im Wirtschaftsplan unterjährig	Geschäftsjahres hierüber auf Vorschlag des Aufsichtsrates beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Der mittelfristigen Finanzplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. (2) Für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung und den entsprechenden Vorschlag des Aufsichtsrats ist der Wirtschaftsplan unter gesondertem Ausweis der Verlustübernahme der Stadtbuss Gütersloh GmbH und der Ausgleichspflicht der Stadt Gütersloh nach § 15 Abs. 3 aufzustellen. Der Beschlussfassung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. aller Vertreter in der Gesellschafterversammlung unterliegt der Wirtschaftsplan ohne Einbeziehung des Betrags aus der Verlustübernahme der Stadtbuss Gütersloh GmbH. Über die Höhe des geplanten Jahresfehlbetrags der Stadtbuss Gütersloh GmbH beschließen im Aufsichtsrat in derselben Sitzung nur der Bürgermeister der Stadt Gütersloh, die seitens der Stadt Gütersloh entsandten Mitglieder und die Arbeitnehmervertreter bzw. in der Gesellschafterversammlung nur der seitens der Stadt Gütersloh bestellte Vertreter. (3) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen. (4) Auf Anforderung der Gesellschaft leistet die Stadt Gütersloh nach Maßgabe der Festlegungen im Wirtschaftsplan unterjährig	<i>künftiger Ergebnisbeteiligung der Stadt Gütersloh an der ÖPNV-Sparte bzw. Stadtbuss-Ergebnis.</i>

Synopsis Gesellschaftsvertrag SWG GmbH

Gesellschaftsvertrag der SWG GmbH	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
	Liquiditätshilfen an die Gesellschaft, im laufenden Wirtschaftsjahr jedoch maximal den Betrag, den sie auf Grundlage der im Wirtschaftsplan getroffenen Festlegungen nach § 15 Abs. 3 für das betreffende Wirtschaftsjahr voraussichtlich auszugleichen verpflichtet ist. Unterjährig von der Stadt Gütersloh geleistete Liquiditätshilfen werden auf die Ausgleichsverpflichtung nach § 15 Abs. 3 des betreffenden Wirtschaftsjahres angerechnet und sind als Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsverpflichtung zu buchen.	
§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung, Offenlegung (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag des Aufsichtsrates an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu erstrecken. (2) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses	§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung, Offenlegung (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag des Aufsichtsrates an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu erstrecken. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW aufzunehmen. (2) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses	<i>Ergänzung des Abs. 1 S. 3 und Abs. 6 als kommunalverfassungsrechtlich gebotene Anpassung</i>

Synopse Gesellschaftsvertrag SWG GmbH

Gesellschaftsvertrag der SWG GmbH	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
machen will. (3) Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter. (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Vorschriften der Gemeindeordnung bleiben unberührt. (5) Der Stadt Gütersloh und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Den Gesellschaftern ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden.	machen will. (3) Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter. (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Vorschriften der Gemeindeordnung bleiben unberührt. (5) Der Stadt Gütersloh und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Den Gesellschaftern ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden. (6) Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, den kommunalen (mittelbaren) Gesellschaftern gemäß § 118 GO NRW die für den Gesamtabschluss im Sinne des § 116 GO NRW nach Einschätzung der kommunalen (mittelbaren) Gesellschafter erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.	

Synopse Gesellschaftsvertrag SWG GmbH

Gesellschaftsvertrag der SWG GmbH	Entwurf Neufassung	Bemerkungen
§ 17 Gültigkeitsklausel Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden.	§ 18 Gültigkeitsklausel Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden.	<i>unverändert</i>
§ 18 Gründungsaufwand Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit ihrer Gründung anfallenden Beratungs-, Notar- und Gerichtskosten, Kosten der Veröffentlichung sowie die Grunderwerbsteuer bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000.000,00 Euro.	§ 19 Gründungsaufwand Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit ihrer Gründung anfallenden Beratungs-, Notar- und Gerichtskosten, Kosten der Veröffentlichung sowie die Grunderwerbsteuer bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000.000,00 Euro.	<i>unverändert</i>
§ 19 Funktionsbezeichnungen Funktionsinhaber im Sinne der entsprechenden Bezeichnungen sind weibliche und männliche Personen.	§ 20 Funktionsbezeichnungen, Landesgleichstellungsgesetz (1) Funktionsinhaber im Sinne der entsprechenden Bezeichnungen sind weibliche und männliche Personen. (2) Die Gesellschaft wendet entsprechend § 2 Abs. 2 LGG NRW das Landesgleichstellungsgesetzes an.	<i>Umsetzung der Anforderungen des Landesgleichstellungsgesetzes</i>